

für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 4. Juni 1980 (GBl. I Nr. 17 S. 158)⁹ werden u. a. die Bedingungen für die Risikolebensversicherung und für die Unfallversicherung von Mitfahrern in Kraftfahrzeugen als Anhalter bestätigt. Sie können ebenfalls in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung eingesehen werden und werden auf Wunsch ausgehändigt.

Zur Unterstützung der kulturpolitischen Wirksamkeit der bisher rund 350 Filmklubs in der DDR wurde die **AO über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Filmklubs vom 26. Februar 1980 (GBl. I Nr. 12 S. 104)** erlassen. Diese Klubs sind Formen der kollektiven gesellschaftlichen Tätigkeit von Bürgern. Träger von Filmklubs können gesellschaftliche Organisationen, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe sein. Ausgenommen von der Regelung sind Pionier- und Schülerfilmklubs. Die Träger von Filmklubs haben planmäßig die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Arbeit der Klubs zu schaffen; sie tragen auch die Verantwortung für deren Tätigkeit. Die Filmklubs werden von ehrenamtlichen Klubräten geleitet und arbeiten nach Jahresarbeits- und Finanzplänen, die durch den jeweiligen Träger zu bestätigen sind. Alle Filmklubs sind bei den Räten der Bezirke, Abt. Kultur, registriert und beziehen auf dieser Grundlage für ihre Tätigkeit Filme von den Bezirksfilmdirektionen und vom Staatlichen Filmarchiv.

Jugendwerkhöfe dienen der Umerziehung von Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung gefährdet und auch bei staatlicher und gesellschaftlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist. Im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen im Jugendwerkhof erweist sich deshalb eine solide Berufsausbildung als entscheidende Grundlage für den weiteren Lebensweg der Jugendlichen. Diesem Ziel dient die **AO über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen vom 5. Mai 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 167)**. Sie legt fest, daß die Jugendlichen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung (DB zur VO über die Systematik der Aus-

bildungsberufe vom 15. Mai 1980 [GBl.-Sdr. Nr. 1036]) eine Ausbildung in Ausbildungsberufen bzw. auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen erhalten. Für den Abschluß, die Änderung und vorzeitige Auflösung von Lehrverträgen nehmen die Jugendwerkhöfe die Rechte und Pflichten der Betriebe im Lehrverhältnis wahr.

Die AO regelt im einzelnen alle Fragen, die mit der Begründung des Lehrverhältnisses, der Beendigung, Änderung oder vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages, dem Lehrlingsentgelt und der Prämierung der Lehrlinge zusammenhängen. Von Bedeutung ist dabei, daß das zuständige Organ der Jugendhilfe die gemäß § 142 AGB erforderliche vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Abschluß eines Lehrvertrages bei der Einweisung des Jugendlichen in den Jugendwerkhof einzuholen bzw. gemäß § 50 FGB zu ersetzen hat. Das gilt auch für die Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages.

*Ausgearbeitet von JOACHIM LEHMANN,
Dr. NORBERT KÖNIG, KURT LIPPOLD,
HEINZ MARTIN, WOLFGANG PETTER,
Dr. ECKARD SCHMIDT und Dr. HANS TARNICK *1*

- Die in dieser Übersicht nicht erwähnte AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6. Mai 1980 (GBl. I Nr. 16 S. 143) wird in einem der nächsten Hefte erläutert.
- 1 ND vom 10./11. November 1979.
- 2 W. Junker, „Die Aufgaben des Bauwesens bei der konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitag des SED und in Vorbereitung des Fünfjahresplanes 1981—1985“, ND vom 20. Juni 1980, S. 4.
- 3 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 11, S. 485.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage wurde auf der 7. Baukonferenz am Beispiel des Komplexvorhabens Buna hervorgehoben, ND vom 21./22. Juni 1980, S. 5.
- 5 Zu weiteren Einzelfragen vgl. O. Drasdo/E. Fenske, „Zur Verordnung über die Durchführung von Investitionen“, Wirtschaftsrecht 1980, Heft 3, S. 137 ff.
- 6 Zu weiteren Einzelfragen vgl. R. Klinkert/F. Teichmann, „Neue Rechtsvorschriften über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft“, Wirtschaftsrecht 1980, Heft 3, S. 134 ff.; J. Göldner/J. Woltz, „Namens- und Registerrecht der volkseigenen Wirtschaftseinheiten aus innerstaatlicher und internationaler Sicht“, NJ 1980, Heft 7, S. 300 ff.
- 7 Gesetz über den Beitritt der DDR zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsofopfer vom 12. August 1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 917).
- 8 Zur AO Nr. 1 vgl. H. Schmidt, „Allgemeine Versicherungsbedingungen für Bürger“, NJ 1977, Heft 15, S. 495.
- 9 Zur AO Nr. 1 vgl. H. Schmidt, a. a. O.

Berichte

Verfassungsentwicklung junger Nationalstaaten

*Dr. habil. HEINZ GOLD, Sekretär
und MARGRET EDLER,
wiss. Mitarbeiterin des Rates
für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR beschäftigte sich am 9. Mai 1980 mit dem Thema „Die Herausbildung und Entwicklung junger Nationalstaaten und Tendenzen ihrer Verfassungsentwicklung.“¹ Die Tagung vermittelte einen instruktiven Einblick in die Probleme der Staats- und Rechtsentwicklung, unter den spezifischen politischen, ökonomischen, sozialen und ethnischen Bedingungen dieser Staaten und gab zugleich wesentliche Impulse für die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet.

Das erste Referat zum Thema hielt Prof. Dr. H. Graf, Leiter des Lehrstuhls Staatsrecht junger Nationalstaaten an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Er würdigte die nationale Befreiungsbewegung in Afrika und Asien und die Herausbildung und Entwicklung

junger Nationalstaaten als eines der bedeutendsten politischen Ereignisse unserer Zeit, das tiefgehende Veränderungen in der gesellschaftlichen, politischen, staatlichen und rechtlichen Struktur der Welt bewirkte.

Ausführlich behandelte Graf die unterschiedlichen und komplizierten Entwicklungsbedingungen der jungen Nationalstaaten, die in erster Linie aus der Hinterlassenschaft des imperialistischen Kolonialsystems herrühren. Dazu zählen die feudale oder präfeudale bis in die Gentilordnung reichende Produktionsweise und die ihr adäquaten menschlichen Beziehungen, die Existenz streng getrennter ethnischer Gruppen bzw. Stämme, die eine Herausbildung von Nationen außerordentlich erschwert, sowie die z. T. weiterwirkende ökonomische und kulturelle Abhängigkeit von den ehemaligen Kolonialländern, Infolge der Polarisierung der Klassenkräfte sowohl im Inneren der jungen Nationalstaaten als auch zwischen ihnen finden wir gegenwärtig verschiedene Stadien der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung sowie eine unterschiedliche innen- und außenpolitische Orientierung vor: In einem Teil der jungen Nationalstaaten wird eine kapitalistische Entwicklungsrichtung beschritten bzw. haben sich schon kapitalistische Produktionsverhältnisse herausgebildet; in anderen Staaten gewinnt die Politik des kompromißlosen Kampfes gegen Imperialismus und Neokolonialismus, für nationale und ökonomische Unabhängigkeit Oberhand,